



**KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE IN
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FÜR KÄRNTEN
(LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN)**

9020 KLAGENFURT
BAHNHOFSTRASSE 44 · TELEFON 57070, DW. 419

KLAGENFURT, AM 29.5.1984

IHR ZEICHEN: 21. 20.040/2-1a/1984

UNSER ZEICHEN: Dr.L./F/10/84-4

BETRIFF: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	GE/19
Datum: 30. MAI 1984	
Verteilt 1984 -06- 04 H. rume	

Die gef. Kammer bezieht sich auf den o.a. Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG, der im Sinne der Reformbemühungen gravierende Veränderungen gegenüber dem derzeit noch geltenden Leistungsrecht enthält, dem aber mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Sozialversicherung zugestimmt werden muß.

Festzuhalten ist jedoch, daß die angestrebte Pensionsreform Belastungen für die Versicherten bringt und auch für die Pensionisten und insbesondere für die künftigen Pensionisten zu spürbaren Leistungseinschränkungen führen wird.

Dazu wird im einzelnen vorgebracht:

Die Beitragserhöhung um einen Prozentpunkt überschreitet bereits die Belastungsgrenze und wird die Freisetzung von Arbeitskräften - insbesondere im ländlichen Raum - weiter forcieren und sich zu einem negativen Beschäftigungseffekt entwickeln.

Die Verlängerung der Bemessungszeit wird für einige Berufsgruppen zu einem "Mehr an Pensionsgerechtigkeit" führen, enthält jedoch insbesondere für die Angestellten eine Benachteiligung. Damit wird sich auch der Abstand von den ASVG-Pensionisten zu den Beamtenpensionisten weiter vergrößern und die "Beamtenprivilegien" noch akzentuierter hervortreten lassen.

Daß auf die Einführung von Ruhensbestimmungen im Falle des Zusammen-

treffens von Pensionsansprüchen aus der Pensionsversicherung verzichtet wurde, erscheint in einer Zeit, wo Milliardenbeträge zur Finanzierung der Pensionsversicherung fehlen, unverständlich. Entgegen der in den Erläuterungen dazu vorgebrachten Meinung ist die gef. Kammer der Ansicht, daß eine solche Regelung sozialpolitisch notwendig und zweifellos auch vertretbar gewesen wäre und spürbare finanzielle Auswirkungen gebracht hätte.

Die vorgeschlagene Fassung des § 90 ASVG wird als rechtspolitisch bedenklich angesehen, da der Beitragsleistung keine Versicherungsleistung gegenübersteht. Nachdem die finanziellen Auswirkungen auch kaum ins Gewicht fallen dürften, sollte die beabsichtigte Regelung fallengelassen werden.

Uneingeschränkt begrüßt wird hingegen die soziale Komponente des Entwurfes, die in Form des Kinderzuschlages und der Zurechnungszeit zum Ausdruck kommt.

Dem Entwurf einer 8. Novelle zum BSVG, dem Entwurf einer 14. Novelle zum B-KUVG sowie dem Entwurf einer 4. Novelle zum FSVG wird gleichfalls zugestimmt.

Der Kammeramtsdirektor:

Lampersberger
(Dr. Helmut Lampersberger)

Der Präsident:

Leodolter
(Fritz Leodolter)

